

Tätigkeitsbericht 2015-2016

der WTG-Behörde des Kreises Unna (Heimaufsicht)



Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna www.kreis-unna.de

Gesamtleitung Fachbereich Arbeit und Soziales

Bereichsleitung: Norbert Diekmänncken

Druck Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung	2
1.1	Tätigkeitsbericht	
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)	2
2	Personelle Ausstattung	2
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	2
2.2	Fortbildungen	3
3	Wohn- und Betreuungsangebote	2
3.1	Geltungsbereich des WTG	2
3.2	Pfad.wtg	2
3.3	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	5
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	8
4.1	Beratung und Information	8
4.2	Überwachung	9
4.2.1	1 Prüftätigkeit	9
4.2	2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	9
4.2	2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen	9
4.2	2.1.3 Prüfungsergebnisse	10
4.2	2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	1 ²
4.2	2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	
4.2	2.1.6 Beschwerdebearbeitung	1 [^]
4.2.2	2 Gebührenerhebung (§14 Abs. 1 / Abs. 2)	13
4.3	Zusammenarbeit und Kooperation	13
5	Fazit, Entwicklung und Ausblick	14
6	Ansprechpartner/innen	15

1 Allgemeines/Einleitung

1.1 Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der 1. Tätigkeitsbericht wurde für die Jahre 2013 und 2014 erstellt. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2015 und 2016. Er schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und spiegelt die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wider.

Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG sachlich zuständig und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die WTG-Behörde des Kreises Unna führt die Bezirksregierung in Arnsberg; oberste Aufsichtsbehörde ist das MGEPA.

Die WTG-Behörde ist zuständig für die Durchführung der am 16.10.2014 in Kraft getretenen Novellierung des WTG und der dazu am 11.11.2014 erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO), die die im Gesetz erlassenen Standards detailliert ausformuliert.

Das WTG hat gem. § 1 den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Im Jahr 2015 war die WTG-Behörde mit 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (3,0 Vollzeitäquivalente (VZÄ) A12 / EG11) sowie einer Pflegefachkraft (1,0 VZÄ EG 9), besetzt.

Zum 01.01.16 wurden die Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit dem Altenund Pflegegesetz NRW (u.a. Abstimmungsverfahren zur Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen) sowie der Abschluss von Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XII mit Anbietern von Pflegewohngemeinschaften organisatorisch von den Aufgaben der WTG-Behörde (Ordnungsbehörde) getrennt. Hierfür wurde eine halbe Stelle (0,50 VZÄ) verlagert, so dass das Team der WTG-Behörde im Januar 2016 aus 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (2,5 VZÄ A 12) sowie 1 Pflegefachkraft (1,0 VZÄ EG 9) bestand.

Vom 01.02.2016 an wurde das Team der WTG-Behörde um 1 Mitarbeiter (1,0 VZÄ A 12) und 1 Mitarbeiterin (0,5 VZÄ EG 6) für Aufgaben der Mitwirkung, Anerkennung von Einrichtungsleitungen und Gebührenfestsetzungen ergänzt.

Aufgrund des vermehrten Aufgabenzuwachses wurde zum 01.09.2016 eine weitere Mitarbeiterin (0,5 VZÄ EG 10) eingesetzt sowie der Stellenanteil bei einer Mitarbeiterin von 0,5 VZÄ A 12 auf 0,75 VZÄ A 12 erhöht.

Zur Einarbeitung in das komplexe Aufgabengebiet im Hinblick auf das Ausscheiden eines langjährigen Mitarbeiters durch Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Jahres 2017 erfolgte der Einsatz eines neuen Mitarbeiters bereits zum Ende des Jahres 2016 (1,0 VZÄ A 11).

Personelle Besetzung zum Stichtag 31.12.2016:

	Ist-Besetzung/VZÄ
Mitarbeiter/innen des gehobenen nicht- technischen Verwaltungsdienstes	5,25
Pflegefachkraft	1,0
Verwaltungstätigkeiten (u.a. Gebührenbescheide, Anerkennung von Einrichtungsleitungen)	0,5
gesamt	6,75

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist das Team um eine weitere 0,5 Pflegefachkraft verstärkt worden.

2.2 Fortbildungen

Folgende Fortbildungsveranstaltungen wurden besucht:

- ✓ Multiplikatorenseminar zum Projekt "Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation" in Kassel am 12. und 13.05.2015
- ✓ Seminar "Außerklinische Beatmung für WTG-Mitarbeiter" in Warendorf am 18.02.2016
- ✓ MGEPA SIS Schulung in Münster am 23.02.2016
- ✓ MGEPA Rahmenprüfkatalog in Münster am 24.02.2016
- ✓ Fachtagung "Gewaltfreie Betreuung" beim LWL Münster am 06.04.2016
- ✓ "Ordnungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht im Zusammenhang mit dem WTG" in Krefeld am 25./26.04.2016
- ✓ "WTG Ordnungsverfügungen anfertigen und Bußgeldbescheide erlassen" beim Studieninstitut Westfalen-Lippe am 21./22.11.2016
- ✓ Vordruckerstellung in AnDa, AKDN Paderborn am 8., 22. und 23.11.16
- ✓ Facharbeitskreis AnDa, AKDN Paderborn am 15.11.16

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

In den Geltungsbereich des WTG fallen:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)
 Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Rundumversorgung.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
 Selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf, die in einer Wohnung zusammen leben und Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) erhalten.
- Angebote des Servicewohnens
 Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote verbunden ist.
- Ambulante Dienste
 Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- Gasteinrichtungen
 Es handelt sich um Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tagespflege.

3.2 Pfad.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren Pfad.wtg verbindlich vorgegeben.

Pfad.wtg ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Die gesetzliche vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 6 WTG.

Bisher ist im Kreis Unna lediglich die Erstregistrierung erfolgt. Das Meldeverfahren muss noch nach Freigabe der Erstregistrierung durch die WTG-Behörde vollständig durchgeführt werden.

Die Leistungsangebote der selbstverantworteten Wohngemeinschaften, des Service-Wohnens und der ambulanten Dienste wurden erstmalig in 2016 erfasst und basieren auf den Angaben aus der Erstregistrierung in der Datenbank Pfad.wtg. Insofern können sich im Zuge des Meldeverfahrens noch Korrekturen zur Art des Leistungsangebotes ergeben. Eine Unterteilung in selbstverantwortete bzw. anbieterverantwortete Wohngemeinschaft erfolgt daher erst nach der Freigabe der Meldungen.

3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	201	2015		2016	
Aligebot	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLAs)	66	4.771	64 ¹	4753	
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ²	34	322	38	363	
Servicewohnen			47		
Ambulante Dienste			80		
Gasteinrichtungen	25	320	26	332	

In den nachfolgenden Tabellen finden Sie einen Überblick über die jeweiligen Angebote nach den Städten und Gemeinden unterteilt:

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLA)					
Stadt/Gemeinde	20	15	20	16	
Otadi/ Ocinicinae	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	
Bergkamen	6	497	6	497	
Bönen	1	96	1	96	
Fröndenberg	5	398	5	398	
Holzwickede	2	161	2	161	
Kamen	6	523	5	492	
Lünen	9	725	9	725	
Schwerte	5	522	5	522	
Selm	2	200	2	200	
Unna	9	640	9	640	
Werne	6	516	5	505	

Außerdem standen in vollstationären Pflegeeinrichtungen insgesamt 169 bzw. 172 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

² Inklusiv in 2015 **4** (35 Plätze) bzw. in 2016 **6** (51 Plätze) Intensivpflegeeinrichtungen



¹ In 2015 wurden 2 vollstationäre Einrichtungen (Haus Christophorus, Kamen, und Haus Christine, Werne) sowie 1 Einrichtung der Eingliederungshilfe (AWO Wohnstätte für Behinderte Freiligrathstraße, Lünen) geschlossen. In 2016 wurde 1 Einrichtung der Eingliederungshilfe (Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Kontrapunkt Mozartstraße, Unna) neu eröffnet.

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLA)						
Stadt/Gemeinde	201	5	2016			
Staut/Gementue	Angebote Plätze		Angebote	Plätze		
Kamen	2	126	2	126		
Lünen	4	146	3	125		
Schwerte	2	36	2	36		
Unna	7	185	8	209		

Wohngemeinschaften		
Stadt/Gemeinde	2016	
	Angebote	Plätze
Bergkamen	2	20
Bönen	4	28
Fröndenberg	3	32
Kamen	2	13
Lünen	6	70
Schwerte	1	12
Selm	4	28
Unna	7	75
Werne	4	43

Servicewohnen				
Stadt/Gemeinde	2016			
Bergkamen	1			
Bönen	4			
Fröndenberg	2			
Holzwickede	4			
Kamen	4			
Lünen	9			
Schwerte	5			
Selm	5			
Unna	10			
Werne	3			

Ambulante Dienste	
Stadt/Gemeinde	2016
Bergkamen	7
Bönen	3
Fröndenberg	4
Holzwickede	3
Kamen	5
Lünen	16
Schwerte	7
Selm	6
Unna	26
Werne	4

Hospize (Gasteinrichtungen)						
Stadt/Gemeinde	20 1	15	201	2016		
StaubGemeinde	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze		
Schwerte	1	5	1	5		
Lünen			1	12		

Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)					
Stadt/Gemeinde	201	15	201	16	
Stauv Gemeinue	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	
Fröndenberg	1	6	1	6	
Kamen	1	11	2	11	
Lünen	1	10	1	10	
Selm	1	26	1 ³	26	
Unna	1* ⁴	12	1	12	
Werne	1	8	1	8	

⁴ Einrichtung nach SGB XII



 $^{^{3}}$ Die Kurzzeitpflege Baltimora in Selm hat den Betrieb zum 31.08.2016 aufgegeben.

Tagespflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen)					
Stadt/Gemeinde	201	15	2016		
Stady Gernellide	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	
Bergkamen	1	16	1	16	
Bönen	1	12	1	12	
Fröndenberg	1	9	1	9	
Holzwickede					
Kamen	1	18	1	18	
Lünen	5	68	5	68	
Schwerte	1	12	1	12	
Selm	3	43	3	43	
Unna	2	24	2	24	
Werne	3	40	3	40	

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die Information und Beratung gehört zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und stellt einen Großteil der Tätigkeiten dar. Die durchgeführten Beratungsgespräche umfassten insbesondere

- die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG.
 - Diese wird überwiegend von Angehörigen, von Nutzerinnen und Nutzern, Betreuerinnen und Betreuern, aber auch von Beschäftigten der Einrichtungen eingeholt.
- die Beratung von Betreibern und Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften.
 - Leistungsanbieter nehmen die Beratung bereits in der Planungsphase von Neu- und Umbauten sowie im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Pflege- und Betreuungskonzepte in Anspruch. Die Beratung ist dabei ein einfließender Prozess, der von der Planung bis zur Inbetriebnahme fortwährend begleitet wird.
- die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten M\u00e4ngeln nach \u00a8 15 WTG.
 - Hier legt die WTG-Behörde im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit. Die Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten führen dazu, dass Probleme erkannt und Mängel abgearbeitet werden, ohne dass es zu behördlichen Anordnungen kommt. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt und wurde von den Vertretern der Einrichtungen gerne angenommen. Dadurch wird die WTG-Behörde nicht als reine Kontrollinstanz, sondern als Beratungsstelle wahrgenommen und kommt damit der rechtlichen Verpflichtung im besonderen Maße nach. Die Folge daraus ist, dass die Anzahl der Beratungsgespräche im Berichtszeitraum weiterhin zugenommen hat.

Die Beratungen verursachen einen unterschiedlichen Zeitaufwand. Aufgrund der Vielzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten Beratungen wurden diese statistisch nicht erfasst. Die Erfassung hätte einen Zeitaufwand erfordert, der neben der eigentlichen Beratungs- und Prüftätigkeit nicht zu rechtfertigen gewesen wäre.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Für die Durchführung der Prüfungen dient der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog, der sich in 3 Teile gliedert und mit Erlassen vom 24.11.2015 und 31.03.2016 in Kraft gesetzt wurde:

- **Teil 1**: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog enthält folgende Prüfkategorien:

- 1. Qualitätsmanagement
- 2. Personelle Ausstattung
- 3. Wohnqualität
- 4. Hauswirtschaftliche Versorgung
- 5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- 6. Pflege und soziale Betreuung
- 7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Regelprüfungen	2015	2016
	7	21

4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Überprüfung des mitgeteilten Sachverhaltes. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle aufgrund der Ergebnisse anderer Prüfbehörden wie dem MDK / PKV.

Im Berichtszeitraum war erneut eine hohe Anzahl an anlassbezogenen Prüfungen erforderlich. Viele dieser Prüfungen erforderten Nachprüfungen, sodass der zeitliche Aufwand hierfür deutlich zu Lasten der Regelprüfungen ging.

Anlassprüfungen	2015	2016
	40	36

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen und den Anlassprüfungen im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Personelle Situation:

Mängel in der personellen Ausstattung waren – wie bereits im Tätigkeitsbericht 2013/2014 beschrieben – auch in den Folgejahren weiterhin zunehmend feststellbar. Soweit Dienstpläne ausgewertet wurden, stellte sich oft heraus, dass der Personaleinsatz nicht immer an allen Tagen adäquat war. Die individuelle Wahrnehmung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Angehörigen, die bei Beschwerden immer wieder äußern, dass zu wenig Personal in den einzelnen Wohnbereichen tätig ist, lässt sich für den Berichtszeitraum bestätigen. Einrichtungen mit hohem Krankenstand und hoher Fluktuation haben immer mehr Schwierigkeiten, eine ausreichende Personaldecke im pflegerischen Bereich sicherzustellen.

Pflegerische und soziale Betreuung:

Die Prüfung der sachgerechten Versorgung, Aufbewahrung und Dokumentation der Medikamente für Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen ergab im Berichtszeitraum geringfügige Mängel. Auch die pflegerische Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern war in einzelnen Fällen mit geringfügigen Mängeln behaftet. Dieses zeigte sich insbesondere im Bereich der Pflegedokumentationen.

Im Anschluss an die Prüfung ist sowohl für die Regelprüfungen als auch für die Anlassprüfungen ein Prüfbericht zu fertigen, der dem Einrichtungsträger zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht zusammenzufassen und im Internetportal des Kreises Unna zu veröffentlichen (§ 14 Abs. 9 WTG i. V. m. § 4 WTG-DVO). Die bisher veröffentlichten Ergebnisberichte sind zu finden unter: www.kreis-unna.de (Eingabe im Suchfeld: Heimaufsicht Tätigkeitsbericht)

Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Bei geringfügigen Mängeln wird von einer Anordnung abgesehen, bei wesentlichen Mängeln wird zur Beseitigung eine Anordnung erlassen. Wesentliche Mängel wurden bei den Regelprüfungen nicht festgestellt. Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, fehlender Fortbildungsplanung, fehlendem Nachweis der regelmäßigen Überprüfung der fachlichen Eignung der Beschäftigten und im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentationen und der Pflegeplanungen.

Trotz dieser festgestellten Defizite konnte in den überprüften Einrichtungen eine überwiegend selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung festgestellt werden.

Eine statistische Auswertung der Ergebnisberichte konnte für den Berichtszeitraum aufgrund der geringen Anzahl der bisher veröffentlichten Berichte noch nicht erfolgen.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Gemeinsame Prüfungen bilden eher die Ausnahme. Im Jahr 2015 fand eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK in einer Wohngemeinschaft für beatmungs- und intensivpflichtige Menschen statt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO. Folgende Anzeigeprüfungen wurden durchgeführt:

	2015	2016
Inbetriebnahmen	5	5
Einstellung / wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	2	2
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	30	35

Insbesondere die Prüfung der fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen ist durch das neue WTG deutlich gestiegen. So müssen sie neben der bereits bisher erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung auch über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Leitungskräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTG nicht über diese Kenntnisse verfügen, müssen sich innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nachqualifizieren.

Die Prüfung hinsichtlich der Zusatzanforderungen ist umfangreich und jeweils im Einzelfall durchzuführen, so dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen ist.

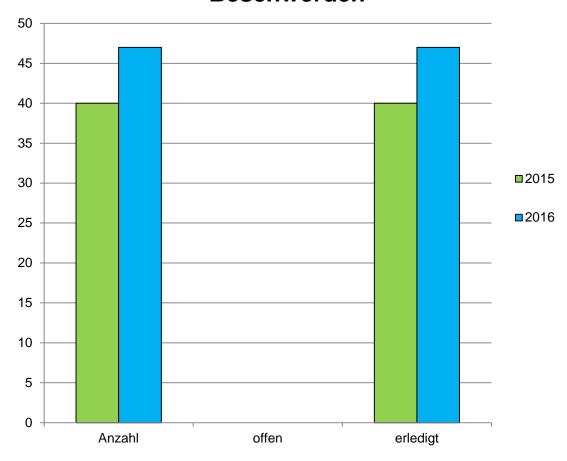
4.2.1.6 Beschwerdebearbeitung

Jeder Beschwerde – auch anonymer Art – wird unverzüglich nachgegangen. Dabei wird auch auf einen sensiblen Umgang geachtet, da häufig Sorge besteht, dass eine Beschwerde sich negativ auf die Versorgung des Betroffenen auswirken könnte.

Eine große Anzahl der Beschwerden erfordert Anlassprüfungen und nimmt dabei erhebliche Zeit in Anspruch. Oftmals ist auch ein vermittelndes Gespräch zwischen Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer und Einrichtungsleitung erforderlich. Durch Klärung des Sachverhalts sowie Beratung und Vermittlung durch die WTG-Behörde konnten Beschwerdepunkte häufig abgestellt und es konnte ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden.

Bei der Betrachtung der Beschwerdeinhalte fällt weiterhin eine deutliche Zunahme der Beschwerden im Rahmen der personellen Besetzung und der Pflege- und Betreuungsqualität auf. Diese stehen im engen Zusammenhang, da zu wenig Personal, eine hohe Fluktuation und eine unangemessene Besetzung der einzelnen Dienstschichten eine Überlastung des Pflegepersonals zur Folge haben und sich dies negativ auf die Pflege- und Betreuungsqualität auswirkt.

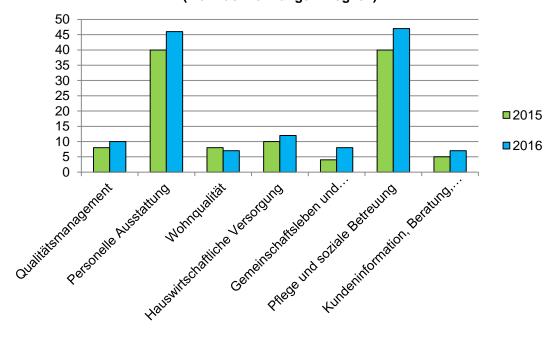
Beschwerden



Der überwiegende Teil der Beschwerden hat sich als begründet oder teilweise begründet erwiesen; einige stellten sich jedoch nach Überprüfung durch die WTG-Behörde auch als unbegründet oder als nicht abschließend einschätzbar heraus. Letzteres mag auch an der Tatsache liegen, dass es sich bei einer solchen Überprüfung immer um eine Momentaufnahme handelt und nur das bewertet werden kann, was die WTG-Behörde im Augenblick der Prüfung vorfindet.

Beschwerdeinhalte

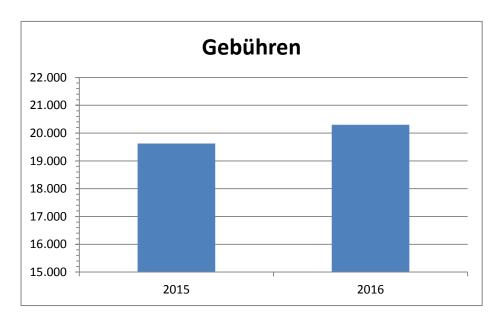
(Mehrfachnennungen möglich)



4.2.2 Gebührenerhebung (§14 Abs. 1 / Abs. 2)

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben. Die Betreiber werden für Regel-, begründete Anlass- und Anzeigeprüfungen mit Gebühren belastet.





4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen weiterhin – wie schon im Vorbericht - enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen im Haus. Dies sind z.B.:

- der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsaufsicht, Apothekenaufsicht),
- der Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brandschutz, Bauamt) und
- die Stabstelle Planung und Mobilität (Sozialplanung).

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Fachbereiche vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Betreibern, Investoren, Architekten werden, wenn nötig, gemeinsam wahrgenommen.

Neben der Kooperation mit anderen Fachbereichen im Haus erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.:

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV),
- den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und
- dem Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Arnsberg.

Vor allem mit dem MDK/der PKV besteht ein ausgesprochen enger Kontakt und Austausch. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK/PKV.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des WTG sollte gem. § 44 Abs. 3 WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten geschlossen werden. Diese soll insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

Hierzu wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG beim MGEPA eine entsprechende Mustervereinbarung konsentiert. Diese wurde zum 01.01.2017 mit der federführenden Pflegekasse, BKK-Landesverband NORDWEST gem. § 44 Abs. 3 WTG geschlossen.

Die WTG-Behörde des Kreises Unna nimmt zudem regelmäßig an den Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg und an den vom MGEPA durchgeführten Dienstbesprechungen teil.

5 Fazit, Entwicklung und Ausblick

Bei den Betreuungseinrichtungen im Kreis Unna ist trotz der Vielzahl an Beschwerden weiterhin eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Gravierende Mängel bilden eher die Ausnahme. Dabei hat sich die prioritäre Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen als äußerst positiv erwiesen. Im Berichtszeitraum 2015 – 2016 wurden verstärkt Beratungsgespräche durchgeführt, die sich ebenfalls auf eine zunehmende Steigerung der Ergebnisqualität in den Betreuungseinrichtungen auswirken.

Erklärtes Ziel für 2017 und 2018 sind die wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen, auch im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Pflege- und Betreuungsqualität für die Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2017 wird sein, noch ausstehende Meldungen in Pfad.wtg zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind bei den Wohngemeinschaften Statusfestsetzungen erforderlich.

Bereits in 2016 nahmen Modernisierungsplanungen für Bestandseinrichtungen zu. Die Beratungen der Betreiber und Stellungnahmen im bauordnungsrechtlichen Verfahren werden im Jahr 2017 von großer Bedeutung sein, da bis zum 31.07.2018 in den Bestandseinrichtungen eine Einzelzimmerquote von 80 % erreicht werden muss. Ein weiterer Anstieg wird bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften im Bereich der Beatmung und Intensivpflege und bei den Tagespflegeeinrichtungen zu verzeichnen sein.

Die Beratungstätigkeit wird weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen und wird von der WTG-Behörde des Kreises Unna als wichtiges Instrument gesehen, den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

6 Ansprechpartner/innen

Die WTG-Behörde des Kreises Unna ist im Dezernat III dem Fachbereich Arbeit und Soziales, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung, zugeordnet.

Nachfolgend die Hauptansprechpartner/innen mit Kontaktdaten und Zuständigkeiten:

Ansprechpartner	Tel.	E-Mail	Zuständigkeit, Hinweis
Kopelke, Heidi	02303 27-3250	heidi.kopelke@kreis-unna.de	Fröndenberg, Holzwi- ckede und Schwerte
Pielken, Gerhard	02303 27-4657	gerhard.pielken@kreis-unna.de	Kamen und Lünen
Pilakowski, Nicole	02303 27-4557	nicole.pilakowski@kreis-unna.de	Bönen, Selm und Werne
Schlüter, Annette	02303 27-3350	annette.schlueter@kreis-unna.de	Bergkamen und Unna

Aufgrund der Außendiensttätigkeiten sind die Mitarbeiter/innen zu den üblichen Geschäftszeiten nicht immer erreichbar. Es sollte daher immer eine Terminvereinbarung telefonisch oder per Email erfolgen.